

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-200/21 – 1

Rechtssache C-200/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

31. März 2021

Vorlegendes Gericht:

Tribunalul București (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. Februar 2021

Berufungskläger:

TU

SU

Berufungsbeklagte:

BRD Groupe Société Générale SA

Next Capital Solutions Limited

Vorabentscheidungsersuchen

... [nicht übersetzt] Tribunalul București (Landgericht Bukarest, Rumänien), VI. Kammer ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] Beschluss vom 25. Februar 2021

Berufungskläger: TU und SU ... [nicht übersetzt]

Berufungsbeklagte: NEXT CAPITAL SOLUTIONS LIMITED, vertreten durch die SC EOS KSI ROMANIA SRL, mit Sitz in Bukarest ... [nicht übersetzt] und BRD GROUPE SOCIÉTÉ GÉNÉRALE S.A. mit Sitz in Bukarest ... [nicht übersetzt]

In dem von den Berufungsklägern TU und SU angestrebten Verfahren gegen die Next Capital Solutions Limited, vertreten durch die SC EOS KSI România SRL, und die BRD Groupe Société Générale S.A. wegen einer Beschwerde gegen die Zwangsvollstreckung im Anschluss an die Berufung der Beschwerdeführer gegen das Zivilurteil ... [nicht übersetzt] der Judecătoria Sectorului 1 (Amtsgericht für den ersten Bezirk [von Bukarest], Rumänien) vom 3. Juli 2020 erlässt das Tribunalul Bucureşti (Landgericht Bukarest) als Berufungsinstanz in öffentlicher Sitzung vom 25. Februar 2021 folgenden

BESCHLUSS

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

– Steht die Richtlinie 93/13 einer Regelung des nationalen Rechts wie der entgegen, die sich aus den Art. 712 ff. des Kapitels VI der Zivilprozessordnung ergibt und eine Frist von 15 Tagen vorsieht, innerhalb deren der Schuldner im Wege der Beschwerde gegen die Zwangsvollstreckung die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel des Vollstreckungstitels geltend machen kann, unter Umständen, in denen ein Antrag auf Feststellung des Vorliegens missbräuchlicher Klauseln im Vollstreckungstitel keiner Frist unterliegt und im Vollstreckungstitel die Möglichkeit für den Schuldner vorgesehen ist, die Aussetzung der Vollstreckung aus dem Titel gemäß Art. 638 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zu beantragen?

Begründung:

I. Sachverhalt:

- 1 Die BRD Groupe Société Générale S.A. schloss als Darlehensgeberin mit TU als Darlehensnehmer am 18. Oktober 2007 den Darlehensvertrag ... [nicht übersetzt]. Im Juni 2009 schloss BRD einen Forderungsabtretungsvertrag, mit dem sie ihre Forderung aus dem Vertrag mit TU an die IFN Next Capital Finance S.A. abtrat. Diese trat die Forderung später, im August 2009, an die Next Capital Solutions Limited ab.
- 2 Für die Vollstreckung des Vollstreckungstitels in Form des Darlehensvertrags ... [nicht übersetzt] wandte sich die Next Capital Solutions Limited, vertreten durch die Vermögensverwalterin S.C. EOS K.S.I. România S.R.L., am 23. Februar 2015 an das Gerichtsvollzieherbüro ... [nicht übersetzt], das das Zwangsvollstreckungsverfahren ... [nicht übersetzt] gemäß Bescheid vom 23. Februar 2015 einleitete. **[Or. 2]**
- 3 Am 24. Februar 2015 erließ der Gerichtsvollzieher einen Zahlungsbefehl unter Androhung der Pfändung beweglicher Sachen, mit dem er den Schuldner aufforderte, innerhalb einer Frist von einem Tag nach Zugang bzw. Hinterlegung des Zahlungsbefehls an seinem Wohnsitz den Vollstreckungstitel in Form des mit

BRD geschlossenen Darlehensvertrags ... [nicht übersetzt] zu erfüllen und folgende Beträge an den Gläubiger (Zessionar) zu zahlen: 39 176,36 rumänische Lei (RON) als Restschuld und 5 357,08 RON als Vollstreckungskosten. Am selben Tag ordnete der Gerichtsvollzieher auch die Pfändung der gegenwärtigen und zukünftigen finanziellen Vermögenswerte in RON und Fremdwährung an, über die der Schuldner TU auf Konten bei verschiedenen Bankinstituten verfügte, und informierte gleichzeitig den Schuldner über die Pfändungsmaßnahme.

- 4 Die Vollstreckungshandlungen (der Bescheid über die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens vom 24. Februar 2015, der Zahlungsbefehl vom 24. Februar 2015, der Bescheid über die Festsetzung der Vollstreckungskosten, der Bescheid über die Einleitung der Zwangsvollstreckung, der Vollstreckungstitel, der Pfändungsbescheid vom 24. Februar 2015 und der Pfändungsbeschluss) wurden dem [Schuldner] am 2. März 2015 übermittelt.
- 5 In der Folge pfändete der Gerichtsvollzieher mit Pfändungsurkunde vom 6. März 2015 ein Drittel des monatlichen Nettoeinkommens des Schuldners, das die Drittschuldnerin Total Prest 2000 S.R.L. diesem schuldete. Am gleichen Tag verfasste er die Bekanntmachung der Vollstreckungsmaßnahmen, die dem Schuldner am 13. März 2015 an seinem Wohnsitz durch Einwurf in den Briefkasten zugestellt wurde.
- 6 Am 17. März 2015 ließ der Beschwerdeführer einen Antrag in das Gerichtsvollzieherregister eintragen, mit dem er erklärte, die von EOS K.S.I. România berechnete Restschuld bestreiten zu wollen, und am 5. August 2015 beantragte er als Vollstreckungsschuldner ... [nicht übersetzt] die Genehmigung eines Zahlungsplans für einen Zeitraum von sechs Monaten in Höhe von monatlich 500 RON, beginnend im September.
- 7 Am 6. Dezember 2018 erließ der Gerichtsvollzieher einen Zahlungsbefehl unter Androhung der Pfändung unbeweglicher Sachen, mit dem er den Schuldner aufforderte, innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Zugang bzw. Hinterlegung an seinem Wohnsitz dem Vollstreckungstitel nachzukommen und folgende Beträge an den Gläubiger zu zahlen: 40 849,67 RON als Restschuld zuzüglich Zinsen bis zur vollständigen Bezahlung durch den Schuldner und 5 437,08 RON als Vollstreckungskosten, unter Androhung der Zwangsvollstreckung in den im Eigentum des Schuldners stehenden Anteil der Immobilie, die sich in Bukarest ... [nicht übersetzt] befindet.
- 8 Der Schuldner legte gegen die Zwangsvollstreckung Beschwerde ein, mit der er die Verjährung des Rechts, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, geltend machte, die bei der Judecătoria Sectorului 1 (Amtsgericht für den ersten Bezirk [von Bukarest]) ... [nicht übersetzt] registriert und über die durch das Zivilurteil Nr. 2090/2019 entschieden wurde, das nach Zurückweisung der Berufung rechtskräftig geworden ist. In dieser Rechtssache wurde rechtskräftig festgestellt, dass die betreffende Beschwerde (in deren Rahmen die Verjährung des Rechts, die

Zwangsvollstreckung zu betreiben, geltend gemacht wurde) verspätet erhoben wurde.

- 9 Am 17. Februar 2020 erhob der Schuldner bei der Judecătoria Sectorului 1 (Amtsgericht für den ersten Bezirk [von Bukarest]) ... [nicht übersetzt] Beschwerde gegen die Vollstreckung, mit der er beantragte, festzustellen, dass die Klausel über die Erhebung einer Gebühr für die Anlegung der Akte und die Klausel über die Erhebung einer monatlichen Gebühr für die Verwaltung des Darlehens missbräuchlich seien, und nach Feststellung der Missbräuchlichkeit der beanstandeten Klauseln die Vollstreckungshandlungen des beim [Gerichtsvollzieherbüro] anhängigen Zwangsvollstreckungsverfahrens ... [nicht übersetzt] aufzuheben. Der Schuldner beruft sich in der Antragsbegründung darauf, dass die auf der Grundlage dieser Klauseln rechtswidrig gepfändeten Beträge zurückzuerstatten seien.

II. Anträge und Vorbringen der Parteien:

- 10 Die Next Capital Solutions LTD und die BRD Groupe Soci t  G n rale S.A. haben die Einrede der Verspätung der Vollstreckungsbeschwerde erhoben und geltend gemacht, dass die Frist, innerhalb deren die Zwangsvollstreckung nach Art. 715 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung angefochten werden könne, bereits am 2. M rz 2015 zu laufen begonnen habe, als dem [Schuldner] [Or. 3] die ersten Vollstreckungshandlungen zugestellt worden seien. Dar ber hinaus habe der Beschwerdef hrer von der Zwangsvollstreckung ab dem ersten Einbehalt Kenntnis gehabt, wie sich aus der datierten Empfangsbestätigung ... [nicht  bersetzt] vom 8. April 2015 und aus dem Antrag und der Zahlungszusage vom 5. August 2015 ergebe – dem Zeitpunkt, ab dem er die Beschwerdegr nde fristgerecht h tte geltend machen k nnen. Daher h tten sie in Anbetracht des Zeitpunkts, zu dem die ersten Vollstreckungshandlungen  bermittelt worden seien (2. M rz 2015), des Zeitpunkts des ersten Einhalts (8. April 2015) und des Zeitpunkts der Erhebung der Vollstreckungsbeschwerde (28. Dezember 2018) mehr als drei Jahre nach der Kenntnisnahme die Zur ckweisung der Beschwerde als versp tet beantragt.
- 11 Die [Schuldner] haben vorgetragen, die vorliegenden Beschwerde sei in  bereinstimmung mit dem Beschluss des [Gerichtshofs der Europ ischen Union] vom November 2019 in der Rechtssache C-75/19 erhoben worden.

III. Bisheriges Verfahren:

- 12 Das erstinstanzliche Gericht gab der Einrede der Verspätung statt und wies die Vollstreckungsbeschwerde auf der Grundlage von Art. 71[5] Abs. 1 Nr. 3 des Codul procedur  civil  (Zivilprozessordnung) im Hinblick auf den Beschluss des Gerichtshofs von November 2019 als versp tet zur ck, da dieser verlange, dass sich der Verbraucher auf die Missbr uchlichkeit von Vertragsklauseln berufen

könne, und nicht, dass ein solcher Rechtsbehelf unbefristet möglich sei. Dazu heißt es:

„Der Gerichtshof hat in der betreffenden Rechtssache nichts Neues entschieden, denn es war unstreitig anerkannt, dass sich ein Verbraucher in jedem Verfahren stets auf missbräuchliche Klauseln berufen kann.

Außerdem hat der [Gerichtshof] in dieser Rechtssache lediglich entschieden, dass ein Verbraucher nicht dadurch das Recht verliert, missbräuchliche Klauseln in der Vollstreckungsbeschwerde geltend zu machen, dass er nach Erlass des Gesetzes Nr. 310/2018, mit dem die Zivilprozessordnung geändert wurde, über einen alternativen Rechtsbehelf verfügt, nämlich den des allgemeinen Rechts, was jedenfalls im innerstaatlichen Recht nicht in Frage steht.

Die gesamte Argumentation des [Gerichtshofs], die diesem Verfahren zugrunde lag, hat der Notwendigkeit Rechnung getragen, bei laufender Vollstreckung mit einer Vollstreckungsbeschwerde die Missbräuchlichkeit von Klauseln geltend machen zu können, nicht aber der Erhebung einer Vollstreckungsbeschwerde als ein Instrument, um sich zu jeder Zeit der Zwangsvollstreckung widersetzen zu können.“

- 13 Das Tribunalul București (Landgericht Bukarest) hat nunmehr über die von den [Schuldern] gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung zu entscheiden, mit der beantragt wird, die Verspätungseinrede zurückzuweisen und der Berufung stattzugeben.

IV. Rechtsgrundlagen

Unionsrechtliche Rechtsgrundlagen:

- 14 Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29; im Folgenden: Richtlinie 93/13)

Nationales Recht:

- 15 Gesetz Nr. 193 vom 6. November 2000 über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern (*Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 560 vom 10. November 2000) in der zuletzt im Jahr 2014 geänderten Fassung (im Folgenden: Gesetz Nr. 193/2000) sieht in seinen Art. 1 und 6 für Gewerbetreibende das Verbot vor, missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen festzulegen, und dass solche Klauseln gegenüber Verbrauchern keine Rechtswirkungen haben. Art. 14 dieses Gesetzes bestimmt, dass Verbraucher, die durch unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes geschlossene Verträge geschädigt wurden, berechtigt sind, gemäß den Bestimmungen des Codul civil (Zivilgesetzbuch) und der Zivilprozessordnung die Gerichte anzurufen. **[Or. 4]**

- 16 Das Gesetz Nr. 134 vom 1. Juli 2010 über die Zivilprozessordnung (*Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 247/2015, im Folgenden: Zivilprozessordnung) verleiht in seinem Art. 712 Abs. 1 denjenigen, die von der Zwangsvollstreckung betroffen oder durch die Zwangsvollstreckung geschädigt sind, das Recht, gegen die Zwangsvollstreckung, gegen die Entscheidungen des Gerichtsvollziehers und gegen alle Vollstreckungshandlungen Beschwerde zu erheben. Abs. 2 dieses Artikels sieht die Möglichkeit vor, eine Beschwerde auch dann zu erheben, wenn eine Klärung der Bedeutung, der Tragweite oder der Anwendung des Vollstreckungstitels erforderlich ist.
- 17 Art. 713 (Zulässigkeitsvoraussetzungen der Vollstreckungsbeschwerde) der Zivilprozessordnung sieht in Abs. 2 vor, dass der Schuldner im Fall der Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungstitel, der keine gerichtliche Entscheidung ist, im Rahmen der Vollstreckungsbeschwerde nur dann auch tatsächliche oder rechtliche Gründe geltend machen kann, die sich auf die Grundlage des im Vollstreckungstitel enthaltenen Anspruchs beziehen, wenn das Gesetz keinen besonderen Rechtsbehelf für die Aufhebung dieses Vollstreckungstitels vorsieht. Nach Abs. 3 dieses Artikels kann dieselbe Partei keine weitere Beschwerde aus Gründen erheben, die schon zum Zeitpunkt der ersten Beschwerde vorlagen.
- 18 Art. 715 („Fristen“) der Zivilprozessordnung sieht in Abs. 1 vor, dass die Beschwerde gegen die Vollstreckung innerhalb einer Frist von 15 Tagen eingelegt werden kann, die an dem Tag zu laufen beginnt, an dem der Beschwerdeführer von der Vollstreckungshandlung, gegen die er vorgeht, Kenntnis erlangt hat; für den Schuldner, der die Zwangsvollstreckung selbst anfechtet, wird die Frist von dem Tag an gerechnet, an dem er die Vollstreckbarerklärung oder die Ladung erhalten hat, oder von dem Tag an, an dem er von der ersten Vollstreckungshandlung Kenntnis erlangt hat. Abs. 3 sieht vor, dass die Beschwerde zur Klärung der Bedeutung, der Tragweite oder der Anwendung des Vollstreckungstitels jederzeit innerhalb der Verjährungsfrist für den Anspruch auf Zwangsvollstreckung erhoben werden kann.
- 19 Art. 720 („Folgen der Entscheidung über die Beschwerde“) der Zivilprozessordnung sieht in Abs. 1 vor, dass das angerufene Gericht, wenn es der Vollstreckungsbeschwerde stattgibt, unter Berücksichtigung des Beschwerdegegenstands die angefochtene Vollstreckungshandlung berichtigt oder aufhebt, die Aufhebung oder die Beendigung der Vollstreckung selbst anordnet oder den Vollstreckungstitel aufhebt oder klarstellt.
- 20 Art. 638 Abs. 2 sieht vor, dass die Aussetzung der Vollstreckung von Vollstreckungstiteln, einschließlich Darlehensverträgen, auch im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens, das deren Auflösung zum Gegenstand hat, beantragt werden kann, wobei dieselben Verfahrensvorschriften gelten wie für den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung, der im Rahmen einer Vollstreckungsbeschwerde gestellt wird, d. h. Art. 719 der Zivilprozessordnung.

V. Vorlagefragen

Rechtsgrundlage für die Vorlage:

- 21 Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Begründung der Vorlagefrage:

- 22 Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, wie die Richtlinie 93/13 unter dem Blickwinkel der Notwendigkeit auszulegen ist, das Recht des Verbrauchers zu gewährleisten, während der Zwangsvollstreckung jederzeit die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln mit einer Vollstreckungsbeschwerde geltend zu machen, selbst wenn er dafür auch einen Rechtsbehelf nach allgemeinem Recht einlegen kann und auch im Hauptsacheverfahren die Aussetzung der Zwangsvollstreckung beantragen kann. Diese Frage stellt sich zum einen, da das Vollstreckungsgericht in ein und demselben Urteil auch über die Gültigkeit von Vollstreckungshandlungen entscheiden kann und allein dafür zuständig ist, über die Wirkungen der Nichtigkeit des Vollstreckungstitels auf das Zwangsvollstreckungsverfahren zu entscheiden. Zum anderen hat der Gerichtshof in seinem Beschluss vom 6. [Or. 5] November 2019 in der Rechtssache C-75/19, EU:C:2019:950, entschieden, dass die Richtlinie 93/13 dahin auszulegen ist, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, nach der es einem Verbraucher, der einen Darlehensvertrag bei einem Kreditinstitut geschlossen hat und gegen den dieser Gewerbetreibende ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet hat, verwehrt ist, sich nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab Bekanntgabe der ersten Rechtsakte dieses Verfahrens auf das Vorliegen missbräuchlicher Klauseln zu berufen, um sich diesem Verfahren zu widersetzen, und zwar sogar dann, wenn diesem Verbraucher nach nationalem Recht eine Klage auf Feststellung des Vorliegens missbräuchlicher Klauseln zur Verfügung steht, für deren Erhebung keine Frist gilt, deren Ergebnis aber keine Auswirkung auf den Ausgang des Zwangsvollstreckungsverfahrens hat. Da der vorliegende Fall dem der Rechtssache C-75/19 ähnelt, aber in wesentlichen vom Gerichtshof geprüften Punkten davon abweicht, ist eine Auslegung der Richtlinie auch in einem Fall geboten, in dem der Rechtsbehelf nach allgemeinem Recht die Aussetzung der Zwangsvollstreckung erlaubt.
- 23 Ist dies zu bejahen, so ist es Sache des nationalen Gerichts, innerhalb der Grenzen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit nach einer Auslegung für die nationalen Vorschriften im Bereich der Zwangsvollstreckung zu suchen, die es dem Verbraucher ermöglicht, im Rahmen der nationalen Rechtsordnung eine auf die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln gestützte Beschwerde gegen die Zwangsvollstreckung auch nach Ablauf der Frist von 15 Tagen gemäß Art. 715 der Zivilprozessordnung zu erheben.
- 24 Findet das nationale Gericht eine solche Auslegung nicht, ist die Frage zu beantworten, ob die Auslegung der Richtlinie durch den Gerichtshof, wenn er feststellt, dass der wirksame Schutz der Rechte aus einer Richtlinie (hier der

Richtlinie 93/13) durch das nationale Verfahrenssystem nicht gewährleistet werden kann, den Mitgliedstaat verpflichtet, eine verfahrensrechtliche Vorschrift wie Art. 715 der Zivilprozessordnung unangewendet zu lassen, der die Frist für die Erhebung einer Vollstreckungsbeschwerde regelt.

ARBEITSDOKUMENT